



Zeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

WA	II	Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,3	0,6	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
0		Bauweise	
SD	38-45	Dachform	Dachneigung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0	offene Bauweise
	Baugrenze

4. Verkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsflächen
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche

5. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
	Lärmpegelbereich II nach DIN 4190 (s. textl. Festsetzungen III. Immissionsschutz)
	Lärmpegelbereich III nach DIN 4190 (s. textl. Festsetzungen III. Immissionsschutz)
	Lärmpegelbereich IV nach DIN 4190 (s. textl. Festsetzungen III. Immissionsschutz)

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel La [dB (A)]	erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß der Außenbauteile erf. R'w,res. [dB (A)]	Büroräume
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

Textliche Festsetzungen

I. Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher liegen, als sich aus einem maximalen 2 %igem Anstieg des Geländes, von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Flucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangsstufen von je 16 cm ergibt. (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 18 BauNVO)

II. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Gebäude sind in Ziegelverblenda Bauweise zu errichten. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

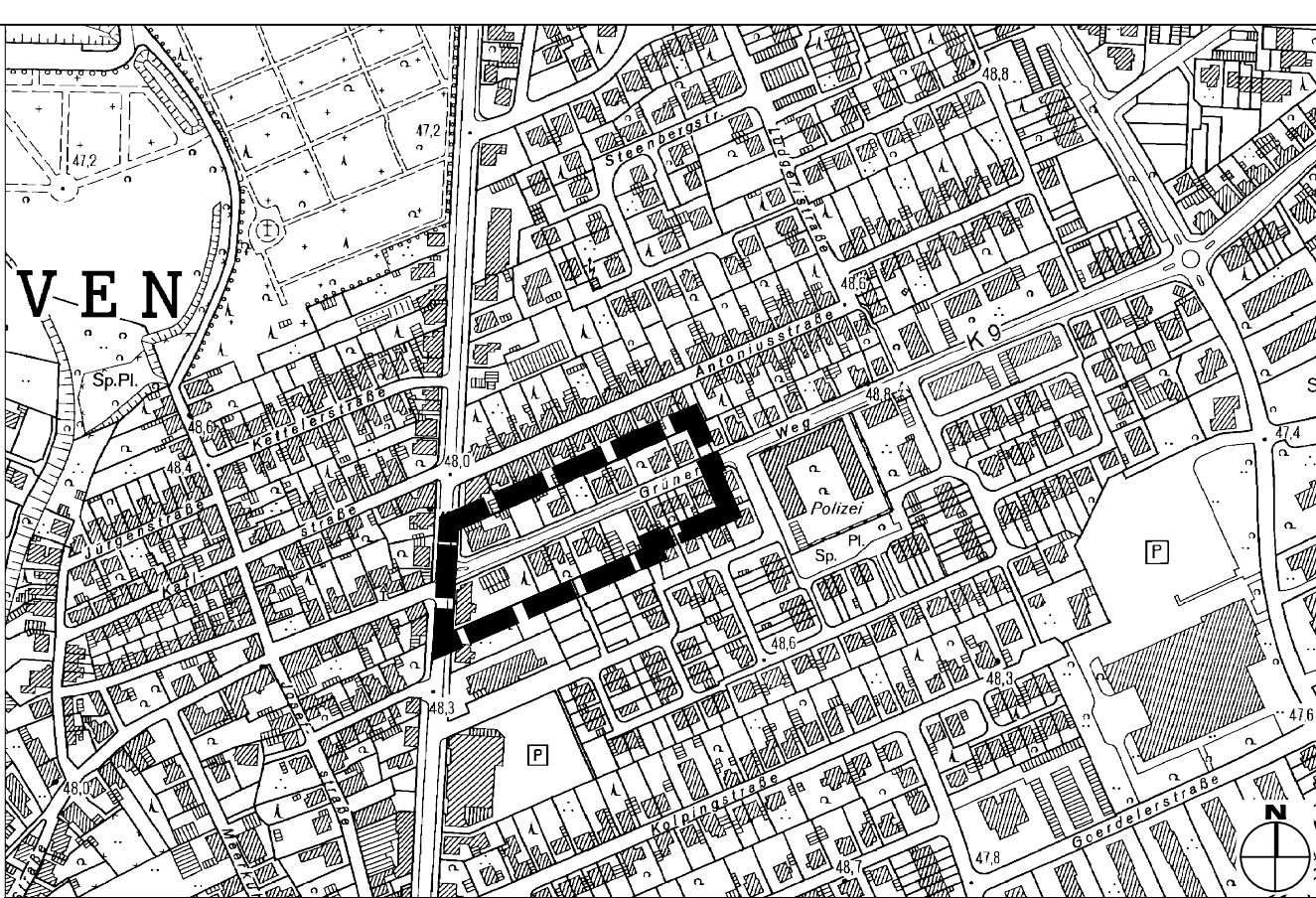
Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. (Von der Oberkante Rohdecke oberstes Geschoss bis Oberkante Sparren an Außenkante Mauerwerk gemessen.) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

III. Immissionsschutz

Innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzungen der Lärmpegelbereiche müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109/11.89 - Schallschutz im Hochbau - Tabelle 8 erfüllt werden.

Hinweise

- Dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/591 8801) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen frei zu halten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, An den Speichern 7, 48157 Münster, schriftlich mitzuteilen.
- Wenn sich bei Tiefbauarbeiten etc. der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelwerke (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien) können im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen bei der Verwaltung eingesehen werden.



Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

	Flurstücksgrenzen
1234	Flurstücksnummern
	geplante Grundstücksgrenze
	Flurgrenze
	Böschungen

Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie

Die Eignung der Plangrundlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

VOGT
Grundstücks- und Geodatenmanagement

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 17.10.2013 aufgestellt worden.

KORFSMEIER
Vorsitzender

BEINKER
Schriftführerin

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB und §§ 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen örtlich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 17/2013, Erscheinungstag 21.10.2013 bekannt gemacht.

Der Bürgermeister
I. A. JAKOB

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 23.09.2015 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

VENNEMEYER
Bürgermeister
Greven, 23.09.2015

PLAGEMANN
Schriftführerin

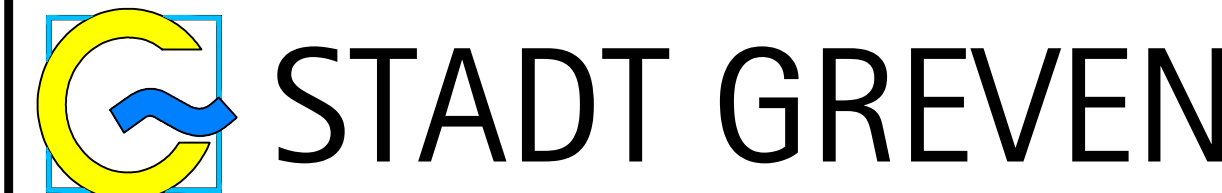
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Rat der Stadt Greven ist gem. §10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 18, Erscheinungstag 24.09.2015 örtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, 24.09.2015

VENNEMEYER
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung



Bebauungsplan Nr. 8.2

"Grüner Weg - Teil I"

3. Änderung

Aufgestellt durch
Stadt Greven
Fachdienst Stadtentwicklung

Greven, 02.09.2015

Maßstab 1: 500